



Mainz, 26. Februar 2013

An die
Mitglieder des Fernsehrates

Bericht gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nach Maßgabe der Beschwerdeordnung des ZDF möchte ich Sie gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung über Anzahl und Inhalt von Programmbeschwerden sowie sonstiger Eingaben mit Programmbezug, die den Fernsehrat seit seiner letzten Sitzung erreichten, unterrichten. Beim Fernsehrat gingen im Berichtszeitraum 114 Zuschriften ein, die als Programmbeschwerden gemäß § 21 Absatz 2 der ZDF-Satzung einzustufen waren.

Programmbeschwerden

- **„Verschwörungstheorien auf dem Vormarsch“ vom 06.09.2013, 3sat**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin bemängelt eine fehlende Wahrhaftigkeit, Objektivität und Unabhängigkeit der Dokumentation. Die Darstellung des Kennedy-Attentats habe nicht öffentlich-rechtlichen Qualitätsstandards entsprochen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Dokumentation gehe der Frage nach, wie wissenschaftlich zu erklären sei, dass Verschwörungstheorien entstünden und weite Verbreitung fänden. Als Beispiel sei unter anderem auch das Attentat auf den ehemaligen US-Präsidenten herangezogen worden. Dies habe in der 45-minütigen Dokumentation etwa sieben Minuten eingenommen. Aufgabe des Films sei es nicht gewesen, das Attentat aufzuklären, sondern vielmehr seien die zahlreichen Fragen hinsichtlich des Tathergangs, die auch nach mehreren Untersuchungs-

kommissionen offen blieben, zum Anlass genommen worden, das Entstehen und Wuchern von Verschwörungstheorien zu untersuchen. Die Protagonisten des Films seien renommierte Wissenschaftler und ausgewiesene Experten ihres Fachs. Die Dokumentation spiegle den aktuellen Stand der psychologischen Forschung.

Die Beschwerdeführerin war mit der Antwort nicht zufrieden und hielt in einem erneuten ausführlichen Schreiben ihre Beschwerde aufrecht. Der Intendant hat hierzu gegenüber dem Beschwerdeausschuss eine weitere Stellungnahme abgegeben. Am 07.03.2013 wird der Programmausschuss Partnerprogramme die Beschwerde beraten. Die Programmbeschwerde liegt dem Fernsehrat am 08.03.2013 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„Frontal 21 – Geprellte Kunden? – Lebensversicherer tricksen bei der Auszahlung“ vom 18.09.2012**

Behaupteter Verstoß: Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer moniert den Verstoß gegen verschiedene Vorgaben der Richtlinien für Sendungen und Telemedienangebote des ZDF (Ziffer I Abs. 3 und 4; Ziffer II Abs. 2 S. 1 und Ziffer III Abs. 4 und 6). In dem Bericht werde offenbar bewusst und gezielt, der unzutreffende Gesamteindruck erweckt, die gesamte Versicherungsbranche greife zu unlauteren Mitteln, um sich berechtigten Zahlungsforderungen ihrer Kunden zu entziehen. Ein Nachrichtenwert von allgemeinem Interesse sei nicht erkennbar, zudem sei der Beitrag unausgewogen und entspreche nicht den journalistischen Standards.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Das ZDF habe sich des Themas vor dem Hintergrund eines laufenden Gerichtsverfahrens, einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und klarer Positionierungen von Verbraucherverbänden und einer parlamentarischen Anfrage gewidmet. Die journalistischen Regeln seien in dem Beitrag nicht verletzt worden. Es seien notwendige Fakten aufgeführt und die unterschiedlichen Positionen zu Wort gekommen. Der Bericht beschränke sich keineswegs auf die Perspektive des dargestellten Kunden. So sei unter anderem dargestellt worden, dass der Ombudsmann und die BaFin keinen Fehler der Versicherungsgesellschaft erkannten. Außerdem sei aus einer Stellungnahme des Versicherers zitiert worden. Hinsichtlich der Kritik zur Tonalität des Beitrags sei zu bedenken, dass es sich bei „Frontal 21“ um ein politisches Magazin handele, das, anders als Nachrichtensendungen, werte und zuspitze. Eine Diffamierung sei nicht zu erkennen.

Der Beschwerdeführer hielt mit einer Replik die Beschwerde aufrecht. Dem Beschwerdeausschuss ist hierzu eine nochmalige Stellungnahme des Intendanten zugegangen. Der Programmausschuss Chefredaktion hat am 22.02.2013 zur

Beschwerde beraten und keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt. Mit zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen empfiehlt der Ausschuss dem Fernsehrat daher, die Beschwerde zurück zu weisen. Weiter sei dem Beschwerdeführer mitzuteilen, dass der Beitrag nach Auffassung des Programmausschusses Chefredaktion dem komplexen Thema nicht ganz gerecht werde. Dem Fernsehrat liegt die Programmbeschwerde am 08.03.2013 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„Götter wie wir“ Oktober bis Dezember 2012**

Behaupteter Verstoß: 76 Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer monieren u.a. die Verletzung religiöser Gefühle und damit einen Verstoß gegen den Grundsatz, dass Sendungen den religiösen Glauben nicht verächtlich machen und herabwürdigen dürfen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Er würde es bedauern, wenn sich die Beschwerdeführer in ihrem Glauben von der Comedyreihe betroffen fühlen. Eine Herabwürdigung des christlichen Glaubens oder Verletzung religiöser Gefühle sei zu keiner Zeit beabsichtigt gewesen und auch nicht im Sinne der Programms, wie es von den Machern ersonnen worden sei. „Götter wie wir“ setze auf der Folie der biblischen Berichte auf. Jedoch werde dies genutzt, um sich in jeder Folge auf humorvolle Weise unserer heutigen Welt mit all ihren Facetten wie Castingshows, Outsourcing, Umweltverschmutzung, Bankenkrise, etc. zu widmen. Thema sei auch der Mensch mit all seinen Fehlern und Schwächen. Beides werde von den fiktiven Göttinnen liebevoll, augenzwinkernd und mit warmherzigem Humor dem Zuschauer vorgeführt.

Drei Petenten hielten in erneuten Schreiben ihre Beschwerde aufrecht. Am 07.03.2013 wird der Programmausschuss Partnerprogramme die Beschwerde beraten. Die Programmbeschwerden liegen dem Fernsehrat am 08.03.2013 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **Fernsehfilm der Woche „Das unsichtbare Mädchen“ vom 29.10.2012**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer moniert die Brutalität und Perversität vieler Szenen und die Einhaltung des Jugendschutzes.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die fiktionale Geschichte basiere auf einem realen Kriminalfall. Mit direkter Gewalt im Bild gehe dieser Film sehr zurückhaltend um. Erst kurz vor 22 Uhr werde ein direkter Schusswechsel gezeigt. Diese Erschießung werde nicht ausgestellt und bilde den emotionalen Schlussakkord des Films. Gleiches gelte für die als „absolut unerträglich“ empfundene Szene des toten Mädchens auf dem Seziertisch. Auf der bildlichen Ebene herrsche eine sensible

Zurückhaltung; gefilmt werde erst nur das Gesicht des Mädchens, und als die Mutter das Tuch von der Tochter nehme, springe die Kamera bewusst zurück und zeige nur eine entfernte Totale und die Reaktion in den Gesichtern der Umstehenden. Bei der Bewertung von „Das unsichtbare Mädchen“ handle es sich um einen Grenzfall, bei dem unterschiedliche Einschätzungen nicht zu vermeiden seien. Er halte die im ZDF vorgenommene Bewertung und programmliche Platzierung des Films für vertretbar.

- **„SOKO Wien“ vom 02.11.2012**

Behaupteter Verstoß: Die Petentin kritisiert die Ausstrahlung der Folge „Flächenbrand“ im Vorabendprogramm, weil hier innerhalb von 15 Minuten mehrere Menschen brutal ermordet würden. Sie sieht darin eine Gefährdung von Kindern.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In der angesprochenen Folge erhalte eine Familie mit zwei Kindern durch die Ermittler Schutz vor einer mafiösen Organisation. Zum Schutz und zur Verteidigung der Familie müsse die Polizei am Schluss auch Waffen einsetzen und mache zur Abwehr einer von den Tätern ausgehenden gegenwärtigen Gefahr, also aus Notwehr, von der Schusswaffe Gebrauch. Gewalt, sei im Genre Krimi nicht durchgängig zu vermeiden, werde aber nicht selbstzweckhaft gezeigt bzw. spekulativ inszeniert und vor allem nicht als Mittel zur Konfliktlösung propagiert. Sämtliche bislang auf DVD veröffentlichte Folgen von „SOKO Wien“ seien jugendschutzrechtlich mit der Altersfreigabe „ab 12“ klassifiziert worden.

- **„heute-show“ vom 02.11.2012**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin kritisiert den Beitrag eines Kabarettisten als frauenverachtend.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Als Nachrichtensatire widme sich die „heute-show“ aktuellen politischen und wirtschaftlichen Themen ironisch oder mit einem Augenzwinkern. Die politische Debatte um eine Frauenquote in Unternehmen und Aufsichtsräten könne da nicht ausgespart werden. Eine Satire dürfe Dinge zuspitzen, ja überspitzen, auch wenn dies nicht jedermanns Geschmack sei. Auftritte diverser Politiker seien Motivation des Kabarettisten gewesen. Die darin gefallenen Ausdrücke und Begrifflichkeiten seien deutlich ironisch und damit nicht wortwörtlich zu nehmen. Sie seien die extreme Überhöhung des chauvinistischen Auftretens gegenüber Frauen.

- **„heute-journal“ vom 04.11.2012**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer moniert, dass im Beitrag aus Anlass der Erinnerung an die Opfer ein Jahr nach dem Ende der rechtsextremen Terrorzelle über Neonazis, nicht aber über Gegendemonstranten berichtet worden sei.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Beitrag habe am Beispiel Wuppertals gezeigt, wie rechte Gruppierungen auch im Westen der Republik versuchten, Terrain zu gewinnen. Es seien in dem Beitrag mutige Bürger zu Wort gekommen, die rechtsradikalen Einschüchterungsversuchen entgegentreten und das Handeln des Rechtsstaates einforderten. Im „heute-journal“ und auch in anderen Sendungen werde zudem regelmäßig über Protestaktionen gegen Neonazi-Demonstrationen berichtet.

- **Zweiteiler „Deckname Luna“ vom 05. und 08.11.2012**

Behaupteter Verstoß: Der Petent vermutet in der Sendung eine Produktplatzierung oder Sponsoring der Zigarettenindustrie.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In dem Zweiteiler gebe es weder Produktplatzierungen von Zigaretten noch Sponsoring der Zigaretten- bzw. Tabakindustrie. Während der Stoffentwicklung und Produktion des Films hätten weder das ZDF noch der Auftragsproduzent Kontakt zur Zigarettenindustrie gehabt. Es sei weder Geld geflossen und noch Einfluss auf den Inhalt des Films ausgeübt worden. Zigarettenpackungen im Bild seien entweder fiktive oder längst aus dem Handel verschwundene Marken. In dem Film rauchten viele Figuren; damit werde der Tatsache Rechnung getragen, dass in den 1960er Jahren, in denen die Filmhandlung spiele, generell viel geraucht worden sei. Daher sei das Rauchen im Film dem Bemühen um historische Authentizität und dem künstlerischen Prinzip der Zuspitzung und Überhöhung geschuldet. Wegen der falschen Vorbildfunktion und dem unfreiwilligen Werbeeffekt achteten die Fiktionredaktionen im ZDF darauf, dass in zeitgenössischen Fernsehfilmen und -serien vor allem bei positiven Charakteren auf das Rauchen verzichtet werde.

- **„Volle Kanne – Service täglich“ vom 07.11.2012**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin kritisiert die ihrer Meinung nach frechen, flapsigen und sehr einseitigen Kommentare des Moderators bei der US-Nach-Wahl-Party. Er habe sehr einseitig für Barak Obama Partei ergriffen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Das Anliegen mit der Sendung am Morgen nach der US-Wahlentscheidung sei es gewesen, ein abwechslungsreiches und differenziertes Bild über die Vereinigten Staaten und die aktuellen politischen

Geschehnisse dort zu zeichnen. Mit der Gäste-Auswahl, allesamt USA-Kenner, sehe man diesen Anspruch auch erfüllt. Dem Anlass gebührend habe die Nachwahl-Berichterstattung im Fokus der Sendung gestanden. Beiden Präsidentschaftsanwärtern sei ein kritisches Portrait gewidmet gewesen. Im Verlauf der Diskussion seien nicht nur die Erfolge und Versäumnisse des Wahlverlierers, sondern auch die zurückliegenden Leistungen und Schwächen des Wahlsiegers erörtert worden. Aus journalistischer Sicht sei es akzeptabel, dem Wahlsieger im Verlauf der Sendung insgesamt mehr Fläche einzuräumen. Eine unausgewogene Berichterstattung sehe er daher nicht.

- **Der Kriminalist – „Todgeweiht“ vom 09.11.2012**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer moniert die Einhaltung des Jugendschutzes. Gleich zu Beginn sehe der Zuschauer einen Kopfschuss. Diese Bilder sollten nicht bereits um 20:15 Uhr gezeigt werden.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Folge „Todgeweiht“ sei ein Programminhalt, der – ebenso wie die auf DVD ausgewerteten Episoden von „Der Kriminalist“ – typischerweise einer jugendschutzrechtlichen Klassifizierung „ab 12“ entspreche. Bei einer jugendschutzrechtlichen Bewertung eines Programminhalts würden regelmäßig nicht Einzelsequenzen, sondern vielmehr der Beitrag als ganzer zugrunde gelegt. Die monierte einleitende Erschießung und die sich kurz darauf anschließende Sequenz mit der tödlich getroffenen Frau auf dem Bürgersteig würden nachfolgend abgelöst durch die bei „Der Kriminalist“ übliche Verbrechensklärung und -auflösung. Diese investigativen, mit der subjektiven Perspektive des Ermittlers verbundenen Handlungselemente ließen Assoziationen zu dem Bild mit der tödlich getroffenen Frau auf dem Bürgersteig nicht prägend aufkommen. Bei Programmbeiträgen „ab 12“ entspreche es einhelliger jugendschutzrechtlicher Spruchpraxis, dass diese auf einem Sendeplatz ab 20:15 Uhr vertretbar platziert seien.

- **„ML Mona Lisa“ vom 10.11.2012**

Behaupteter Verstoß: Die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer werfen dem Beitrag „Anna“ eine unrichtige, unvollständige und einseitige Berichterstattung vor und sehen in gravierender Weise die Regularien des ZDF verletzt, insbesondere § 6 ZDF-StV, Ziffer I (4), Ziffer III (4) und (6) der Richtlinien für die Sendungen und Telemedienangebote des ZDF. Der Bericht, in dem über eine in einer Behinderten-einrichtung lebende, geistig behinderte Bewohnerin berichtet werde, sei unrichtig, unvollständig und einseitig.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Es liege kein Verstoß gegen die einschlägigen Regularien des ZDF vor. Der Beitrag beruhe auf sorgfältig

recherchierten und dargestellten Fakten. Die Betroffenen seien ausführlich zu Wort gekommen. In dem Beitrag des gesellschaftskritischen Magazins positionierten sich die verantwortliche Redaktion und die Autorin pointiert für das Recht von „Anna“ auf selbstbestimmte Sexualität als Menschenrecht. Auf der Grundlage der redaktionellen Recherchen komme der Beitrag zu dem Schluss, dass nach aktuellem strafrechtlichen Ermittlungsstand der Schwangerschaft kein Missbrauch zugrunde liege und Anna mit ihrem Kind und dem Vater des Kindes zusammenleben könne.

Die Beschwerdeführer hielten mit einer Replik die Beschwerde aufrecht. Dem Beschwerdeausschuss ist hierzu eine nochmalige Stellungnahme des Intendanten zugegangen. Der Programmausschuss Chefredaktion hat in seiner Sitzung am 22.02.2013 in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt und empfiehlt dem Fernsehrat, die Beschwerde zurück zu weisen. Der Programmausschuss Chefredaktion rät, bei der Aufarbeitung derartig schwieriger Themen künftig einen distanzierteren Umgang zu wahren. Dem Fernsehrat liegt die Programmbeschwerde am 08.03.2013 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„Löwenzahn“ vom 11.11.2012**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin kritisiert die Vermittlung des Thema Umweltschutz in der Folge über Schmetterlinge, da hier den Kindern suggeriert werde, dass ein Bauprojekt durch das Aussetzen von dort ursprünglich nicht vorkommenden Tierarten verhindert werden könne.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In der erwähnten Folge zum Thema „Schmetterlinge“ sollten Kinder einen Einblick in die Welt der verschiedenen Falter, ihre Lebensbedingungen und den Prozess der Entstehung eines Schmetterlings bekommen. Die Wissensvermittlung sei bei „Löwenzahn“ eingebettet in eine fiktive Spielhandlung, die in der Schmetterlings-Folge offenbar für Irritationen gesorgt habe. In der Geschichte sei es darum gegangen, die Rettung der Wildwiese und des Löwenzahn-Kiosks mit einem „Augenzwinkern“ zu erzählen. Die Erfahrung der Redaktion sowie wissenschaftliche Untersuchungen zur Wirkung der Sendungen zeigten, dass die älteren der Zuschauerkinder in der Regel gut zwischen Fiktion und Dokumentation unterscheiden könnten. Für die Jüngeren würden sich die weiterführenden Fragestellungen zur Geschichte in der Regel noch nicht aufwerfen. Der Hinweis werde jedoch ernst genommen und bei der Produktion künftiger Folgen das Zusammenspiel zwischen fiktionaler Rahmenhandlung und Dokumentarteilen weiterhin im Auge behalten.

- **„Willkommen bei Carmen Nebel“ vom 17.11.2012**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer fühlt sich durch die Darbietung eines Kabarettisten in der Sendung zusammen mit allen Saarländerinnen und Saarländern beleidigt und verunglimpft. Es sei der Eindruck vermittelt worden, dass im Saarland nur „dumme Leute“ und „Vollidioten“ lebten.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Kabarettist habe aus seinem aktuellen Programm zwei 5-minütige Standups vorgetragen, in welchen er den deutschen Schlager auf seine Art beleuchte. Hierbei handele es sich um Satire, die bewusst Inhalte überzeichne und Zustände in sprachlich überspitzter Form thematisiere. Der Umstand, dass eine Sängerin aus dem Saarland stamme, habe den Künstler auch zu diesem Thema zu satirischen Äußerungen veranlasst, die aber zu keiner Zeit die Saarländer verletzen sollten. Er bedaure, dass die Darbietung Unmut geweckt habe und darin eine Verunglimpfung des Saarlandes gesehen worden sei.

- **„heute“ (19:00 Uhr) vom 22.11.2012**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer moniert die Ausgewogenheit der Berichterstattung bzgl. der Waffenruhe zwischen Israel und der Hamas.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Für eine ausgewogene Berichterstattung über den Nahost-Konflikt sei es nötig, dass beide Seiten zu Wort kommen. Die Hamas könne als Terrororganisation angesehen werden, jedoch sei sie eine wichtige Kraft im Gaza-Streifen, nicht nur militärisch, sondern auch politisch. Daher seien in der Sendung ein Sprecher der Hamas sowie ein palästinensischer Friseur zu Wort gekommen. Die „heute“-Sendung habe aber auch ausführlich und eindringlich über die Angst und das Leiden auf israelischer Seite berichtet.

- **„heute-journal“ vom 28.11.2012**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert in einem Bericht über die öffentliche Debatte zur Einkommens- und Vermögensverteilung, dass bei der Berichterstattung zu einer Studie, die erstmals seit Jahren kein weiteres Auseinanderdriften von Arm und Reich festgestellt habe, mit Hilfe eines arbeitgebernahen Wissenschaftlers eine heile Welt vorgegaukelt werde.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Autor der Studie, auf der der Beitrag gründe, sei Experte für soziale Ungleichheit in Deutschland und habe 20 Jahre lang eine wachsende Ungleichheit konstatiert. Das ZDF habe wiederholt über das Thema berichtet und die leichte Umkehrung in der Entwicklung seit 2005 zum Anlass genommen, um sich diesem Aspekt zu widmen. Das Wirtschaftsforschungs-Institut

des Wissenschaftlers sei nach allgemeiner Einschätzung nicht als arbeitgebend zu beschreiben, es stehe im Gegenteil neben einer Stiftung am weitesten bei den Arbeitnehmern.

- **„SOKO Wien“ vom 30.11.2012**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer moniert die Brutalität der „SOKO Wien“-Folge „Der Austausch“ und deren Ausstrahlung im Vorabendprogramm.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Grundtenor der „SOKO Wien“ bestehe darin, dass die Polizei Verbrechen aufkläre, die Täter zur Verantwortung ziehe und letztendlich die Bürger schütze. In der angesprochenen Folge werde die Wache der „SOKO Wien“ von einer Mafia-Organisation überfallen und ein Oberstleutnant der „SOKO Wien“ als Geisel genommen. Zur Befreiung der Geisel und um deren Leben zu retten, müsse die Polizei der Situation entsprechende Schusswaffen einsetzen. Obwohl diese Folge eine – gegenüber sonstigen „SOKO Wien“-Episoden – erhöhte Gewalt und auch psychische Spannung beinhalte, werde die Gewalt nicht selbstzweckhaft gezeigt bzw. spekulativ inszeniert und vor allem nicht als Mittel zur Konfliktlösung propagiert. Sämtliche bislang auf DVD veröffentlichte Folgen von „SOKO Wien“ seien jugendschutzrechtlich mit der Altersfreigabe „ab 12“ klassifiziert worden.

- **„heute-show“ vom 07.12.2012**

Behaupteter Verstoß: Zwei Beschwerdeführer kritisieren, dass in der Sendung der Moderator mit Gott telefoniere und dies eine Verunglimpfung des christlichen Glaubens darstelle.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die „heute-show“ sei eine Nachrichtensatire, die unter anderem aktuelle Diskussionen in der Politik aufgreife, auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfe und im Zweifel Aussagen bestimmter Politiker mit den Mitteln satirischer Überspitzung ad absurdum führe. In der beanstandeten Sendung sei es darum gegangen, die Aussage eines Politikers, die er im Rahmen einer rechtlichen Diskussion zum Thema Ehegatten-Splitting für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften geäußert habe, kritisch zu hinterfragen. Denn dieser Politiker gebe vor zu wissen, was Gott sich bei der Erschaffung von Mann und Frau gedacht habe. Der darauf zielende Telefonanruf bei Gott sei gezielt derart surreal und absurd inszeniert gewesen, dass er auf keinen Fall als Herabsetzung oder Blasphemie verstanden werde. Sollte diese Absicht nicht deutlich geworden sein und zu Missverständnissen geführt haben, bedaure er dies.

- **„Frontal 21“ vom 11.12.2012**

Behaupteter Verstoß: Acht Petenten kritisieren, dass in dem Beitrag „Kostenfalle. Kinderspiele im Internet“ u. a. das Gebot der umfassenden, wahrheitsgetreuen und sachlichen Berichterstattung verletzt sei.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In dem Beitrag sei es darum gegangen, dass Kinder unter bestimmten Umständen ausgerechnet bei „free-to-play“-Spielen in eine Kostenfalle geraten könnten. Zwar sei grundsätzlich nichts gegen das Geschäftsmodell einer Branche mit hohen Zuwächsen einzuwenden, aber die „Monetarisierung“ von Kinderspielen zulasten von Kindern müsse kritisch hinterfragt werden. Dies diene auch der Aufklärung von Eltern, die auf ihre spielenden Kinder zu achten hätten. Für den Beitrag habe man u. a. auf die in „Youtube“ veröffentlichte Aussage eines Insiders auf einer Konferenz für Spieleentwickler unter Angabe der Quelle verwendet. An verschiedenen Beispielen von Spielen seien die Gefahren erläutert worden, die dazu verleiteten, echtes Geld einzusetzen. Ein fälschlicherweise im Beitrag genanntes Beispiel sei von der Redaktion auch dank der Zuschauerhinweise umgehend richtig gestellt worden.

Ein Beschwerdeführer war mit der Antwort nicht zufrieden und hat eine weitere Befassung des Fernsehrates gefordert. Der Programmausschuss Chefredaktion hat am 22.02.2013 zur Beschwerde beraten und empfiehlt dem Fernsehrat, die Beschwerde zurückzuweisen. Die Programmbeschwerde liegt dem Fernsehrat am 08.03.2013 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„Neues aus der Anstalt“ vom 18.12.2012**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer rügt die Verunglimpfung der Gottesmutter Maria als Hure. Dieser Begriff sei zwar nicht konkret gefallen, aber es würden in eindeutiger Weise Zusammenhänge konstruiert, die keinen anderen Schluss zuließen. Hiermit würden die religiösen Gefühle vieler Menschen verletzt und die Grenzen der Satire überschritten.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Sendung ziele in keiner Weise darauf ab, die Grundaussagen des Christentums oder anderer Religionen in irgendeiner Form ins Lächerliche zu ziehen oder sich ehrenrührig darüber zu äußern. „Neues aus der Anstalt“ sei eindeutig als Satire gekennzeichnet und solle auch ausschließlich als solche verstanden werden. In dem gegenständlichen Teil der Sendung gebe der Erzähler seine eigene satirische Geschichte der Geburt Jesu zum Besten und führe diese immer wieder in absurde Richtungen. Eine Überschreitung der geschmacklichen Grenzen der Satire sei in dieser Passage nicht erkennbar. Religion stelle einen Teil des gesellschaftlichen Lebens dar und sollte deshalb im Rahmen des Kabarett nicht ausgeklammert werden.

- **„Das Geheimnis der Geburt Jesu – Der Faktencheck mit Petra Gerster“ vom 25.12.2012**

Behaupteter Verstoß: Sieben Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer monieren u. a. die Verletzung religiöser Gefühle und der Würde von Christen, unrichtige Recherche sowie unausgewogene und einseitige Berichterstattung über die Umstände der Geburt Jesu.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Sendung habe versucht, einen modernen Zugang zu theologischen Stoffen zu bieten und damit ein breites Interesse für historisch-theologische Themen zu schaffen. Mit zwei ausgewiesenen Fachleuten für frühere Kirchengeschichte sowie für Systematische Theologie seien zwei renommierte Wissenschaftler zu Wort gekommen, deren Einschätzungen wissenschaftlich auf dem neuesten Stand seien. Insofern habe der Film sachlich und journalistisch korrekt über das Thema berichtet. Die Historizität der Geburt Jesu sei nicht bestritten, vielmehr die Bedeutung der Geburt für die Weltgeschichte immer wieder betont worden. Die Umstände dieses Ereignisses seien allerdings nicht immer historisch klar nachzuzeichnen, was der Film deutlich gemacht habe. Die Form der Präsentation sei in der Tat ungewohnt gewesen; auf diese Weise sei ein historisch-biblisches Thema in dem heutigen Fragehorizont aufgegriffen und diskutiert worden.

- **„Willkommen 2013“ vom 31.12.2012**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert die mehrfache Erwähnung des Gewinnspiels und die mündliche und optische Anpreisung des Gewinnes in der Sendung als Verstoß gegen die Richtlinien für Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Es habe sich um ein in seiner Form und Präsentation den Regularien entsprechendes Gewinnspiel gehandelt. Der Hinweis zur Produktplatzierung mit dem genauen Wortlaut „P – unterstützt durch Produktionshilfe“ habe am Anfang sowie zum Schluss der Sendung vorschriftsmäßig stattgefunden.

- **„heute-journal“ vom 05.01.2013**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer vermisst ausreichenden Respekt für Bundeskanzlerin Merkel, weil in der Moderation zu einem Beitrag über die Wahlchancen der Koalition von einem Rettungsring der Kanzlerin gesprochen worden sei.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Tatsächlich habe der Moderator ein prägnantes, sprachliches Bild für die existenziell schwierige Situation der FDP finden

wollen. Die Metapher, die er gewählt habe, sei aber nicht despektierlich mit Blick auf die Kanzlerin und ihre Kleidung gemeint gewesen. Der „Rettungsring“ sei nur als Vehikel zu verstehen, das einer gefährdeten Partei das politische Überleben sichern solle. Die Wortwahl mag missverständlich und an dieser Stelle vielleicht nicht sonderlich glücklich gewesen sein. Als diskriminierend oder parteiisch sollte die Moderation aber keinesfalls verstanden werden.

- **„heute-journal“ vom 08.01.2013**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert einen Beitrag über künftige Pensionslasten als sachlich unausgewogen. So werde ein Pensionär mit Versorgungsbezügen in Höhe von 6.000 Euro dargestellt, der so gar nicht für die Mehrheit der Pensionäre stehe.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Beitrag habe einen Pensionär mit Versorgungsbezügen von 4.600 Euro vorgestellt, einen Beamten des höheren Dienstes mit B2 Besoldung und 45 Dienstjahren. Dieser sei auch nicht als Durchschnittspensionär beschrieben worden. Das „heute-journal“ habe sich bewusst für einen Vergleich zwischen einem gut bezahlten Angestellten und einem Beamten des höheren Dienstes entschieden; ein Vergleich auf Ebene des einfachen Dienstes hätte am beschriebenen Kern des Problems nichts geändert. Denn man habe zeigen wollen, dass die Dimension der Pensionsverpflichtungen künftige staatliche Haushalte zu sprengen drohe.

- **„1, 3 oder 3“ vom 12.01.2013**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin kritisiert, dass in der Sendung zum Thema „Federleicht & Tonnenschwer“, die einen von einer Universität entwickelten Alterssimulationsanzug vorgestellt habe, Kindern ein diskriminierendes Bild älterer Menschen gezeichnet werde.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der in der Sendung dargestellte Alterssimulationsanzug diene dazu, Verständnis für ältere Menschen und deren altersbedingte physische Einschränkungen zu wecken. Ziel der Vorstellung in der Sendung sei es gewesen, die Kinder und Jugendlichen darauf aufmerksam zu machen, dass im Zuge des natürlichen Alterungsprozesses physische Veränderungen und Einschränkungen auftreten, die man als jüngerer Mensch erst einmal nicht direkt wahrnehme. Zur besseren Darstellung habe sich der Moderator des Alterssimulationsanzuges bedient und die verschiedenen Einschränkungen simuliert. Der Anzug sehe als wissenschaftliches Hilfsmittel optisch nicht ansprechend aus; aber er sei keinesfalls optisch extra so aufbereitet worden, dass er ältere Menschen veralbern solle.

- **„Markus Lanz“ vom 15.01.2013**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert, dass in der Sendung einseitig und negativ über den SPD-Kanzlerkandidaten Peer Steinbrück diskutiert worden sei.

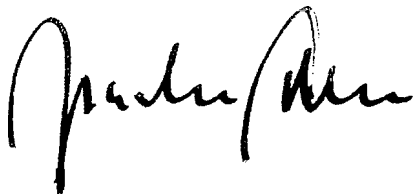
Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Gegenstand der Diskussion sei der scheinbare Widerspruch gewesen, dass Medien, Bürger sowie Politik selbst Politikerpersönlichkeiten forderten, die auch unbequeme Meinungen vertreten und unpopuläre Positionen durchsetzen könnten, gerade solch unangepasste Charaktere sich jedoch schärfster Kritik erwehren müssten. Peer Steinbrück sei hier Beispiel für einen Politiker gewesen, der Klartext spreche. Die Diskussion habe sich insbesondere mit den Auswirkungen der Äußerungen des SPD-Kanzlerkandidaten auf dessen öffentliche Wahrnehmung befasst. In diesem Rahmen bleibe es nicht aus, dass kritische Töne und persönliche Meinungen der Gesprächsteilnehmer einfließen. Im Ergebnis könne er nicht erkennen, dass in der Sendung eine unangemessene Behandlung der Themen um Peer Steinbrück erfolgt und damit ein die Realität verzerrender Eindruck entstanden sei.

2.) Sonstige Eingaben mit Programmbezug

Den Fernsehrat erreichten 108 sonstige Eingaben mit Programmbezug. Die Zuschriften der Zuschauer beschäftigen sich auch in diesem Berichtszeitraum mit einem breiten Spektrum von Themen und Sendungen.

Die aufgeführten Zuschriften wurden von mir oder auf meine Bitte vom Intendanten beantwortet und die Anregungen an die zuständigen Redaktionen weitergeleitet. 81 Zuschriften erhielten keine Antwort, da diese im Petitum unklar waren.

Mit freundlichen Grüßen



Ruprecht Polenz